

Förderverein der Grundschule Bous

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Bous“.
- (2) Die Rechtsform des Vereins ist durch den Eintrag in das Vereinsregister „eingetragener Verein“. Aus diesem Grund trägt der Verein den Zusatz: „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bous.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Bous. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- (1) Die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern der Schüler sowie die Pflege des Kontaktes mit den ehemaligen Schülern der Grundschule und deren Eltern.
- (2) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen.
- (3) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z. B.:
 - a. durch finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden,
 - b. durch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, Lehrfahrten und Schüleraustausch, auch mit Partnerschulen im Ausland,
 - c. durch Vergabe von Prämien bzw. Preisen für besondere Erfolge bei kulturellen und sportlichen Wettbewerben,
 - d. durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen,
 - e. durch Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.
- (4) Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der Förderverein das Eigentumsrecht vor; Über Ausnahmen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein gibt aus gegebenem Anlass Vereinsmitteilungen heraus.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler der Grundschule,
 - b. Schüler und ehemalige Schüler der Grundschule,
 - c. Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums,
 - d. jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - e. jede juristische Person (z.B.: Firma, Verein) als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss verliehen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin vorgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod oder
 - d. Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist bedarf es nicht. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn:
 - a. sich das Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - b. das Mitglied länger als 6 Monate seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
- (8) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 1. August eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im neuen Geschäftsjahr statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. durch die vom Mitglied hinterlegte Email-Adresse, sowie durch Veröffentlichung im Bouser Echo, zwei Wochen vor der Sitzung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt,
 - b. mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Berichten des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die vorzeitige Abberufung eines, mehrerer oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - h. die Auflösung des Vereins.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden,
 - b. Dem/der Schatzmeister/in,
 - c. je einem/einer Vertreter/in des Lehrerkollegiums und des Elternbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß lit. a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Elternbeirat und Lehrerkollegium bestimmen ihren/ihre jeweiligen Vertreter/in selbst. Er kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen. Diesem Personenkreis obliegen dieselben Rechte und Pflichten wie den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter von Lehrerkollegium und Elternbeirat ist an diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder gebunden.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Laufe des Geschäftsjahres von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (12) Ist die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
- (13) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung gemäß § 10 einzuberufen und in der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Bericht über die Kassenführung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand legt die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes fest.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zur Überprüfung der jährlichen Kassenführung und des Jahresabschlusses wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer/innen. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Über die Überprüfung ist ein von beiden Kassenprüfern unterzeichneter Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Bericht ist zu den Akten des Vereins zu nehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 9 mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Liquiditätsvermögen an die Gemeinde Bous als Schulträger, die es in Abstimmung mit der Schulleitung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Vorstehende Satzung wurde in Bous von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Juni 2023 beschlossen. Sie wird mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder: